



# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## VERTRAG

**Vertrags-Nr.: VV W1 580/21**

**PL: O918210013**

PSP-Element: XXXXXXXX  
Mittelbindungs-Nr.: XXXXXXXX  
Sachkonto: XXXXXXXX  
Auftragssumme (ohne MwSt.): 91.000

Vertragsausfertigungen an:

- 1) A N (1x)
- 2) A G (1x)
- 3) Kopie an die Beschaffungsstelle

Umsatzsteueridentifikationsnummer des AG (ID-Nr.):

DE 118509725

Steueridentifikationsnummer des AN (ID-Nr.):

CZ 70890005

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)

Amt für Wasser, Abwasser und Geologie

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n** (AG) genannt -

und

Povodí Labe, státní podnik (Staatlicher Wasserwirtschaftsbetrieb für die Elbe)

Víta Nejedlého 951/8, Slezské Předměstí,

500 03 Hradec Králové, Tschechische Republik

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r i n** bzw. **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Vertragsgrundlage

§ 2 - Leistungen der bzw. des AN

§ 3 - Termine

§ 4 - Zusammenarbeit/Zusatzvertrag

§ 5 - Vergütung

§ 6 - Zahlungsweise

§ 7 - Mängelansprüche und Haftung

§ 8 - Verjährung

§ 9 - Urheberrecht

§ 10 - Kündigung

§ 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

§ 12 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

§ 13 - Erklärung der bzw. des AN

§ 14 - Transparenzgesetz

§ 15 - Schlussbestimmungen

## **§ 1 Vertragsgrundlage**

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

## **§ 2 Leistungen der bzw. des AN**

(1) Gegenstand des Vertrages ist:

Die Kartierung der Sedimentqualität und -quantität in 32 Stauhaltungen der tschechischen Elbe

(2) Die AG überträgt der bzw. dem AN im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

### Recherche der Schadstoffzusammensetzung in den Stauhaltungen der tschechischen Elbe

Recherche der vorhandenen Daten und Ergebnisse der Untersuchungen, die bereits im Rahmen der Zuständigkeit des AN für das jeweilige Gebiet der Elbe von Jaroměř bis Ústí nad Labem durchgeführt wurden, einschließlich der Ergebnisse aus der Überwachung der Feststoffphase, sowie eine Literaturrecherche zum jeweiligen Untersuchungsgebiet einschließlich der dort herrschenden Problematik.

### Grundlegende Überwachung zu Ermittlungszwecken (Probenahme und Analyse)

Erstellung eines Vorschlags für den Beprobungsplan und die Ausrichtung der Überwachung zu Ermittlungszwecken. Die Probenentnahmen erfolgt aus den Stauhaltungen der tschechischen Elbe im Abschnitt von Jaroměř bis Ústí nad Labem. Die Untersuchungen werden im Labor des AN durchgeführt. Die Auswahl der Parameter soll einerseits die Liste der relevanten Schadstoffe für das Sedimentmanagement im Einzugsgebiet der Elbe und andererseits die Ergebnisse der Recherche der bisherigen Ergebnisse berücksichtigen, ggf. können auch weitere signifikante sedimentgebundene Schadstoffe einbezogen werden, die in Zukunft problematisch in Erscheinung treten können (z. B. PBDE). Der Schwerpunkt wird auf chlororganischen Schadstoffen vom Typ DDX, HCB und PCB, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und ausgewählten Schwermetallen und Metalloiden liegen.

### Auswertung der Sedimentqualität an ausgewählten Standorten entsprechend den Ergebnissen der Recherche und der Überwachung zu Ermittlungszwecken

Auswertung der Analyseergebnisse ausgewählter Schadstoffe sowohl in den einzelnen Stauhaltungen als auch aus der Sicht des gesamten Untersuchungsabschnitts der Elbe. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird eine zusätzliche explorative Überwachung für die Stauhaltungen vorgeschlagen, für die signifikant erhöhte Ergebnisse hinsichtlich der Schadstoffe oder signifikante Unterschiede in der Sedimentqualität vorliegen.

### Nachträgliche Überwachung zu Ermittlungszwecken (Probenahme und Analyse)

Zusätzliche explorative Überwachung an ausgewählten Standorten, die sowohl die Wiederholung der Probenahme und Analyse zur Überprüfung der Ergebnisse als auch eine zusätzliche Probenahme zur Erklärung von Schwankungen der Sedimentqualität oder zur Lokalisierung möglicher Schadstoffquellen innerhalb eines bestimmten Abschnitts der Elbe umfasst.

#### Vorschlag einer Methode zur Schätzung der Sedimentmenge in Stauhaltungen, einschließlich der Überprüfung an ausgewählten Standorten und Bestimmung der bodenphysikalischen Eigenschaften des Sediments

Methodenvorschlag zur Schätzung der Sedimentmenge in den Stauhaltungen unter Verwendung der Technik der elektrischen Widerstands-Tomographie (ERT – electrical resistivity tomography). Diese Methode wird an etwa 4 bis 5 verschiedenen Arten von Stauhaltungen an der Elbe überprüft. An diesen Orten werden auch Korngrößenanalysen, die sich auf den Sedimentkern bis zu einer Tiefe von 1,5 m konzentrieren sollen, und Schätzungen der Lagerungsdichte durchgeführt.

#### Auswertung der Beschaffenheit der Sedimente in den Stauhaltungen der tschechischen Elbe einschließlich der Bewertung des Risikos für das nachgelagerte Flussgebiet

Bewertung der Sedimentqualität in den Elbe-Stauhaltungen unter dem Gesichtspunkt der relevanten Schadstoffe nach dem IKSE-Konzept oder auch anderer signifikanter Schadstoffe, einschließlich einer Bewertung des Risikogrades der einzelnen Standorte für die Elbe, bzw. für den möglichen Transport von Schadstoffen stromabwärts.

#### Maßnahmenvorschlag, einschließlich möglicher Vorschläge zur Sanierung von problematischen Standorten

Bewertung der Standorte im Zusammenhang mit den vorherigen Ergebnissen und Schlussfolgerungen sowie Maßnahmenvorschläge zur Verringerung des Kontaminationsrisikos für das Elbeeinzugsgebiet, z. B. Empfehlungen zur Sedimentsanierung in einigen Stauhaltungen, Auffinden von Schadstoffquellen und Maßnahmen zur Beseitigung ihrer Auswirkungen usw.

#### Projektleitung einschließlich Erarbeitung des Abschlussberichts auf Deutsch und Tschechisch

Koordination des Projekts in fachlicher als auch buchhalterischer Sicht (auf einem gesonderten Unterkonto) so, dass die Transparenz des gesamten Bearbeitungsprozesses des Projekts gesichert ist. Der Projektleiter gewährleistet die Erarbeitung des Abschlussberichts (einschließlich der grafischen Anlagen), seine Übersetzung in die deutsche Sprache sowie die Weiterleitung an den Auftraggeber des Projekts, das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik, die ČIŽP und den Projektpartner.

- (3) Die geforderten Leistungen sind der AG in Form eines schriftlichen Berichtes mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in 1-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben.

### **§ 3 Termine**

(1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht bis spätestens

**28.02.2023** zu liefern.

(2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Zusammenarbeit / Zusatzvertrag**

(1) Die Rechte und Pflichten der AG nimmt der Leiter des Referates W14 oder die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt wahr.

(2) Die bzw. der AN hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der AG.

(3) Die bzw. der AN hat ihre bzw. seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig von der AG zu erbringen. Die AG kann von der bzw. dem AN jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse der AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

(4) Die AG benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

XXXXX

(5) Die bzw. der AN benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

XXXXX

### **§ 5 Vergütung**

#### Festbetragshonorar

(1) Die bzw. der AN erhält für die Leistung ein Festhonorar in Höhe von

**91.000,- Euro**

in Worten: **Einundneunzigtausend** Euro.

(2) In dem Festhonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Im Festhonorar ist die Vergütung für Teilnahmen an Abstimmungsterminen enthalten.

- (4) Auslagen und Nebenkosten, z. B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernsprechgebühren sind in dem Festhonorar enthalten.
- (5) Mehrere AN sind bezüglich des Festhonorars Gesamtgläubiger.

## **§ 6 Zahlungsweise**

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam.

§§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

## **§ 7 Mängelansprüche und Haftung**

- (1) Da die bzw. der AN die Erarbeitung der Studie durch sich und mittels Zulieferer tschechischer Unternehmen sichern wird und die Studie auf tschechischem Gebiet erstellt wird, wird in diesem Teil des Vertrages nach den entsprechenden tschechischen Rechtsvorschriften verfahren. Die versicherungsrechtliche Verantwortung wird ebenfalls nach tschechischem Recht geregelt.
- (2) Eine eventuelle Gesundheitsschädigung der sich an der Studie im Rahmen arbeitsrechtlicher Beziehungen beteiligender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird als Arbeitsunfall geregelt. Dieser wird nach dem Arbeitsgesetzbuch (Gesetz Nr. 262/2006 S. in der gültigen Fassung) entschädigt und die Höhe der Entschädigung ist im Gesetz nicht begrenzt.
- (3) Die bzw. der AN hat ferner eine Versicherung der allgemeinen Haftpflicht für den gegenüber Dritten verursachte Schäden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Sb. in der gültigen Fassung) und nach dem Gesetz Nr. 37/2004 Sb. über den Versicherungsvertrag in der gültigen Fassung mit der Versicherungsgesellschaft XXXXX (Vertrag Nr. XXXXX) mit einer Begrenzung der Versicherungsleistung auf 30.000.000 Tschechische Kronen abgeschlossen.
- (4) Hinsichtlich sonstiger Haftungsfragen wird auf §§ 1 und 15 Abs. 3 verwiesen.

## **§ 8 Verjährung**

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der AG als auch der bzw. des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 9 Urheberrecht**

- (1) Die AG darf die Leistungen der bzw. des AN auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren bzw. dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern.
- (2) Die AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf die bzw. den AN. Hat die AG die Leistungen der bzw. des AN geändert, so bedarf die Nennung der bzw. des AN deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung. Die bzw. der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung der AG, die diese nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Hat die bzw. der AN die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die bzw. der AN für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

## **§ 11 Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung**

- (1) Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr bzw. ihm überlassenen Unterlagen sind der AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung, auszuhändigen. Die bzw. der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der AG unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die von der bzw. dem AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der bzw. des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

## **§ 12**

### **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der bzw. des AN gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

## **§ 13**

### **Erklärung der bzw. des AN**

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.
- (2) Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

## **§ 14**

### **Transparenzgesetz**

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst

hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die bzw. den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht, soweit nicht in diesem Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde (§ 7 Absätze 1 bis 3).

Hamburg, den

Die AG:

Die bzw. der AN:

\_\_\_\_\_  
XXXXX

\_\_\_\_\_  
Ing. Marián Šebesta  
(Generaldirektor)

\_\_\_\_\_  
XXXXXX

Anlage 1: Auftrags-/Leistungsbeschreibung der Stadt  
Anlage 2: (Honorar-) Angebot der Auftragnehmerin